

# RS Vwgh 2002/5/23 2001/03/0430

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.2002

## Index

E000 EU- Recht allgemein

E3R E07204030

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

## Norm

31994R3298 idF 31996R1524 ÖkopunktesystemV Lkw Transit Österreich Art1 Abs1;

ABGB §2;

EURallg;

GütbefG 1995 §23 Abs1 Z8 idF 1998/I/017;

VStG §5 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/03/0202 E 18. November 1998 VwSlg 15025 A/1998 RS 1 (hier zusätzlich: Von dieser Verpflichtung wird der Lenker eines Lastkraftwagens auch dann nicht befreit, wenn die Fahrt unter Zeitdruck angetreten wird.)

## Stammrechtssatz

Es ist Sache des Lenkers eines Lastkraftwagens, sich - etwa bei gesetzlich dazu berufenen Einrichtungen - über die Rechtslage hinsichtlich der Durchführung einer durch österreichisches Hoheitsgebiet führenden Fahrt zu informieren; dazu genügt es nicht, sich bloß auf Auskünfte seitens des Arbeitgebers zu verlassen, ist doch dieser nicht zu Rechtsauskünften über die den Kraftfahrzeuglenker treffenden Verpflichtungen berufen.

## Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Verordnung Strafverfahren EURallg5/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001030430.X01

## Im RIS seit

14.08.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)